OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301694/8/Kl/JHö

Datum:
Linz, 4. Jänner 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Dipl. Ing. M.J., G., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. L.R., X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding, vom 19.09.2017, GZ: Ge96-2-2017/EF, wegen einer Übertretung nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 30.11.2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 160 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Eferding vom 19.09.2017, Ge96-2-2017/EF, wurde über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 800 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitstrafe von 37 Stunden, wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 130 Abs 5 Z 1 und 118 Abs 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz iVm §§ 82 Abs 6 und 161 Bauarbeiterschutzverordnung - BauV, verhängt. Folgendes Verhalten wurde vorgeworfen:

„Mit Schreiben der A. mit Sitz in A., X, vom 8. Februar 2016 an das Arbeitsinspektorat Wels wurde durch die zur Vertretung nach außen Berufenen der X-Partnerfirmen P. Gesellschaft m.b.H., Wien, und S. AG, L., Ihre Bestellung zum verantwortlich Beauftragten für die Dauer der X-Baustelle R. mit Dienstadresse A., X, gemeldet.

Als solcher haben Sie als gemäß § 9 Abs.2 VStG verantwortlich Beauftragter der Arbeitgeberin zu verantworten, dass - wie im Zuge einer Überprüfung durch das Arbeitsinspektorat Wels festgestellt wurde - die Arbeitnehmer der S. AG, Herr J.G. und Herr S.K., am 6. Juli 2016 auf der Baustelle R., Neubau Verwaltung und Siloanlage, A., X, mit der Durchführung von Ein- und Ausschalarbeiten an Betonsockeln beschäftigt wurden, wobei ein großflächiges Schalungselement vom Anschlagmittel des Hebezeuges abgehängt wurde, obwohl vor Ort keine Abstützungen wirksam waren, zumal großflächige Schalungselemente auf ebenen, tragfähigen Flächen standsicher aufgestellt sein müssen. Dadurch wurde gegen § 82 Abs. 6 Bauarbeiterschutzverordnung verstoßen, da Schalungselemente vom Anschlagmittel des Hebezeuges erst dann abgehängt werden dürfen, wenn Abstützungen wirksam sind.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und die Aufhebung des Straferkenntnisses und Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens, in eventu die Erteilung einer Ermahnung, in eventu die Herabsetzung der Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß, beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Spruch im Straferkenntnis unvollständig und mangelhaft sei, weil die Tat nicht individualisierend konkretisiert dem Beschwerdeführer vorgeworfen sei. Hinsichtlich des Verschuldens wurde darauf hingewiesen, dass alle neuen Arbeiter eingeschult und eingewiesen worden seien und auch das Vorhandensein und die tatsächliche Verwendung der Sicherheitsbehelfe regelmäßig kontrolliert werden. Zu diesem Zweck seien auch in regelmäßigen Abständen unangekündigte Kontrollbesuche vorgenommen worden. Der Beschwerdeführer habe regelmäßig Einschulungen der neuen, aber auch schon langjährig beschäftigter Arbeiter vorgenommen, erwiesenermaßen auch des verletzten Arbeiters J.G., und zusätzlich auch die hier gegenständliche Baustelle am 10.06.2016 besucht und kontrolliert. Regelmäßig wiederkehrende Baustellenkontrollen können aber immer nur Momentaufnahmen sein und die Einhaltung der Schutzmaßnahmen zum Zeitpunkt der Kontrolle prüfen. Kontrollmaßnahmen und Schulungsmaßnahmen können aber ein nicht vorhersehbares

Fehlverhalten nie völlig ausschließen. Auch werde darauf hingewiesen, dass die Einweisung des Verletzten J.G. am 04.07.2016 und damit nur zwei Tage vor dem gegenständlichen Unfall durchgeführt worden sei. Es sei daher fragwürdig, welche weiteren konkreten Maßnahmen der Beschwerdeführer zumutbarer Weise ergreifen hätte sollen um den konkreten Schaden abzuwenden. Dies zeige auch die unvermeidbare Fehlleistung. Für Unvermeidbares sei trotz Vermutung der Fahrlässigkeit nach § 5 VStG schon grundsätzlich nicht per se einzustehen. Auch seien die Arbeitnehmer gemäß § 156 Bauarbeiterschutzverordnung verpflichtet, alle Schutzeinrichtungen, die im konkreten Fall auch nachweislich vor Ort waren, zu verwenden und derart möglichen Gefahren vorzubeugen. Gegen einen vorsätzlichen Verstoß und ein vorsätzliches Zuwiderhandeln gegen Vorgaben des Beschwerdeführers könne der Beschwerdeführer jedoch nichts unternehmen. Dies zu verhindern sei ihm solange nicht möglich, als er nicht ständig persönlich neben den sämtlichen Arbeitern stehe, die er zu beaufsichtigen habe.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Eferding als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt und die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme, Einholung des Polizeiberichtes der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeiinspektion A. an der Donau, sowie die Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30.11.2017, zu welcher die Verfahrensparteien geladen wurden und erschienen sind. Weiters wurde der Zeuge S.K. geladen und einvernommen. Der weiters geladene Zeuge J.G. war wegen Krankheit entschuldigt und ist nicht mehr in Österreich aufhältig. Von einer weiteren Ladung konnte Abstand genommen werden.

4.1. Folgender entscheidungserheblicher Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die X „R.“, bestehend aus den Partnerfirmen P. GesmbH und S. AG, Direktion AV-Hochbau L., betreibt die Baustelle „R., Neubau Verwaltung und Siloanlage“ und teilte mit Schreiben vom 08.02.2016, eingelangt am 26.02.2016, dem Arbeitsinspektorat Wels mit, dass die zur Vertretung nach außen Berufenen der Partnerfirmen der Arbeitsgemeinschaft den Baumeister Dipl. Ing. M.J. zum gemeinsamen verwaltungsstrafrechtlich verantwortlichen Beauftragten der X-Baustelle mit Dienstadresse der X R. in A., X, zur Einhaltung sämtlicher Arbeitnehmerschutzvorschriften, des AuslBG und weiterer genannter Vorschriften bestellt haben. Der genannte verantwortliche Beauftragte ist Bauleiter der X. Er

stimmte mit Erklärung vom 22.02.2016 der Bestellung ausdrücklich zu. Der Bestellte ist Arbeitnehmer der Partnerfirma P. GesmbH.
Am 06.07.2016 waren auf der Baustelle R. zwei Arbeitnehmer der S. AG, nämlich J.G. als Leasingarbeiter und S.K. als Polier der S. AG, mit Ein- und Ausschalarbeiten an Betonsockeln beschäftigt. Die Ein- und Ausschalarbeiten an Betonsockeln bzw. Betonwänden sind Routinearbeiten. Auch auf dieser Baustelle an diesem Tag handelte es sich um Routinearbeit. Konkret wurde ein großflächiges Schalelement mit dem Teleskophubstapler aufgehoben, welches in der weiteren Folge gedreht werden sollte und weiterversetzt werden sollte. Auf dem Teleskophubstapler saß der Polier S.K. Der Arbeitnehmer G. stand unten und hängte das Element an. Da das Wenden nicht möglich war, hat der Polier das Element abgesetzt und dem Arbeitnehmer G. zugerufen, es abzuhängen. Der Polier wollte in weiterer Folge mit dem Hubstapler wenden und dann das Element wieder aufnehmen. Er hat G. zugerufen das Element abzuhängen, nicht jedoch wurde zugerufen, dass G. das Element abstützen soll. Es handelte sich um ein dreiteiliges Element, wobei eine leichte Krümmung durch den Polier festzustellen war, sodass er nie daran gedacht hatte, dass dieses Element nicht gut stehe. Auch bei vorausgehenden Arbeitsvorgängen wurde schon so vorgegangen, ohne dass eine Abstützung vorgenommen wurde. Bei diesen Arbeitsvorgängen war jedoch G. nicht dabei. Es wird nämlich jeden zweiten Tag versetzt. Der Leasingarbeiter G. kam jedoch erst zwei Tage vor dem 06.07.2016, also am 04.07.2016 auf die Baustelle. Es wurde daher am 06.07.2016 durch den Arbeitnehmer G. ein großflächiges Schalelement vom Anschlagmittel des Hebezeuges, nämlich Teleskophubstapler, abgehängt, ohne dass eine Abstützung vorgenommen wurde.
Der Arbeitnehmer G. wurde zu Beginn seiner Tätigkeit auf der Baustelle durch den Polier unterwiesen, es wurde eine allgemeine Anweisung hinsichtlich der Baustelle durchgeführt. Konkrete Arbeitsschritte, wie die Ein- und Ausschalarbeiten und Sicherung der Schalelemente, wurden dabei nicht besprochen. Es wurde dem Arbeitnehmer vom Polier ein Ordner „Sicherheit am Bau“ gezeigt und es liegt dieser Ordner auf der Baustelle auf. G. hat diesen Ordner aber nicht durchgelesen. Der Arbeitnehmer konnte aber Deutsch und die Anweisungen gut verstehen. Ob G. schon vor diesem Zeitpunkt solche Tätigkeiten ausgeführt hat, weiß der Polier nicht und wurde von ihm nicht hinterfragt. Die Unterweisung des Poliers hat der Beschwerdeführer als Bauleiter vorgenommen und mit ihm die Baustelle durchbesprochen und die Einweisung und Unterweisung des Poliers durchgeführt. Auch wurde dem Polier die AUVA-Mappe „Sicherheit am Bau“ zur Verfügung gestellt. Anhand dieser Unterlagen führt dann der Polier die Unterweisung der Arbeitnehmer durch. Der Polier ist gelernter Maurer und 30 bis 35 Jahre im Baugewerbe tätig, davon 15 Jahre als Polier. Aufgrund dessen Berufserfahrung wurde auch nicht jeder einzelne Punkt der Mappe im Detail durchbesprochen. Der Beschwerdeführer hat als Bauleiter für Baumeisterarbeiten auch die Evaluierung der Baustelle für die Bauarbeiten vorgenommen. Die weiteren Arbeitnehmer werden vom Polier unterwiesen und eingewiesen. Der Polier kennt die Bestimmung, dass größere Elemente standsicher aufgestellt werden müssen und

abgesichert werden müssen und dann erst abgehängt werden dürfen. Entsprechendes Holzmaterial zur Absicherung ist immer auf der Baustelle vorhanden. Die konkret ausgeführte Arbeit wurde auf der dritten Schalungsebene durchgeführt. Es waren schon vorher Ösen bzw. Anker vorgesehen und wird das aufgesetzte Schalelement durch Schienen abgesichert. Stützpfosten sind bei dieser Arbeit nicht vorgesehen. Das vorgesehene und ersichtliche Element wurde hochgehoben und auf der langen Seite abgestellt. Es ist ca. 9 Meter lang und 1,10 Meter hoch. Das Gewicht betrug ca. 350 Kilo. Das Element wurde auf einer ebenen Schotterfläche abgestellt. Eine Bestimmung dass das Element abzustützen ist, war dem Polier bekannt, allerdings war er der Ansicht, dass aufgrund der Krümmung das Element standsicher aufgestellt ist.
Zur Sicherung von Schalelementen befragt führt der Beschwerdeführer selbst aus, dass bei dieser Größe der Schalelemente immer eine Sicherung zu verwenden ist bevor abgehängt wird, oder es wird das Element angelehnt, sodass ein Kippen nicht möglich ist. Am 06.07.2016 war der Bauleiter in der Früh auf der Baustelle und geht auch jeden Tag einige Male durch die Baustelle, auch mit dem Polier, wobei einzelne Arbeitsvorgänge besprochen werden. Zum Unfallzeitpunkt war er nicht vor Ort. Hinsichtlich Sicherheitsmaßnahmen war auch eine Sicherheitsfachkraft bestellt, welche Begehungen der Baustelle durchgeführt hat. Auch hat die Partnerfirma S. den Baufortschritt und Sicherheitsmaßnahmen kontrolliert. Auch die Partnerfirma P. hat eine Sicherheitsfachkraft bestellt, welche zwei- bis dreimal die Baustelle besichtigt hat. Auch hat der Polier Anweisung, die Baustelle alle zwei bis drei Wochen auf Sicherheitsmaßnahmen zu überprüfen. Aufgrund des Unfalles wurde eine Nachevaluierung am 22.08.2016 vorgenommen und in dieser dann auch konkret das Anheben und Versetzen von Schalungselementen ausgeführt.
Ein Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Wels wurde gemäß § 190 Z 2 StPO eingestellt.

4.2. Dieser Sachverhalt ist aufgrund der Aussagen des einvernommenen Zeugen sowie der Angaben des Beschwerdeführers selbst, sowie aus den im Akt aufliegenden Fotos und Unterlagen erwiesen. An der Glaubwürdigkeit des Zeugen bestehen keine Zweifel. Im Übrigen decken sich die Aussagen mit den Unterlagen im Akt, insbesondere dem eingeholten Polizeibericht und den Stellungnahmen des Beschwerdeführers.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz-ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwider handelt.

Gemäß § 82 Abs. 6 vorletzter Satz Bauarbeiterschutzverordnung-BauV dürfen Schalungselemente vom Anschlagmittel des Hebezeuges erst abgehängt werden, wenn die Abstützungen wirksam sind.

Im Grunde des erwiesenen Sachverhaltes wurde auf der näher bezeichneten Baustelle am 06.07.2016 über Anordnung des Poliers K. vom Arbeitnehmer G. ein großflächiges Schalungselement (ca. 9 Meter lang, ca. 1,10 Meter hoch und ca. 350 Kilo schwer) vom Anschlagmittel des Hebezeuges, nämlich von dem eingesetzten Teleskophubstapler abgehängt, obwohl keine Abstützungen für dieses Schalelement vorhanden und wirksam waren. Es wurde daher gegen § 82 Abs. 6 vorletzter Satz BauV verstoßen und daher der objektive Tatbestand der Verwaltungsübertretung erfüllt.
Der Beschwerdeführer wurde wirksam zum verantwortlichen Beauftragten für Baumeisterarbeiten an der gegenständlichen Baustelle mit Dienstort der Baustelle in A. bestellt und hat seiner Bestellung nachweislich zugestimmt. Er hat daher die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für die Verwaltungsübertretung gemäß § 9 Abs. 2 und 4 VStG übernommen und war als solcher zur Verantwortung zu ziehen.
Hingegen stellt die Verantwortung des Poliers, dass es sich um eine ebene Schotterfläche gehandelt hat, das Schalelement eine Krümmung aufwies und dass er diesen Vorgang schon mehrmals so erledigt hat, keine Rechtfertigung dar. Sowohl dem Beschwerdeführer als Bauleiter als auch dem Polier war die Bestimmung des § 82 Abs. 6 vorletzter Satz BauV bekannt, wonach ohne wirksame Abstützung nicht vom Anschlagmittel des Hebezeuges abgehängt werden darf. Auch die Verantwortung, dass Pfosten und Bretter zur Abstützung in ausreichendem Ausmaß auf der Baustelle und unmittelbar im Tätigkeitsbereich vorhanden waren, kann das vorschriftswidrige Verhalten nicht rechtfertigen.

5.2. Der Beschwerdeführer hat die Verwaltungsübertretung aber auch in subjektiver Hinsicht zu verantworten. Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung gehört zu den Ungehorsamsdelikten. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Dabei ist Fahrlässigkeit bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Ein solcher Entlastungsnachweis ist dem Beschwerdeführer nicht gelungen.
In seiner zahlreichen ständigen Judikatur führt der Verwaltungsgerichtshof aus, dass ein nach § 5 Abs. 1 VStG obliegender Entlastungsbeweis nicht allein dadurch erbracht werden kann, dass der Beschwerdeführer die ihn betreffende Verantwortung auf eine hiezu taugliche Person übertragen hat, es bedarf vielmehr des weiteren Beweises, dass auch für eine geeignete Kontrolle der mit der

Wahrnehmung dieser Aufgaben beauftragten Person Vorsorge getroffen worden ist. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes reichen die bloße Erteilung von Weisungen und die Wahrnehmung einer „Oberaufsicht“ nicht aus (VwGH 30.06.1994, 94/09/0049). Entscheidend ist, ob auch eine wirksame Kontrolle über die Einhaltung der von Verantwortlichen erteilten Weisungen erfolgte. So genügen die Erteilung entsprechender Weisungen und stichprobenartige Überprüfungen den Anforderungen an ein wirksames Kontrollsystem nicht. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer die Einhaltung der vom verunfallten Arbeitnehmer erteilten Aufträge und Weisungen während deren Ausführung überprüfen müssen. „Gerade für den Fall, dass die Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, hat das entsprechende, vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem, Platz zu greifen. Im Beschwerdefall zeigt jedoch das eigenmächtige Verhalten des verunfallten Arbeitnehmers zum Tatzeitpunkt, dass kein wirksames Kontrollsystem im Sinn der hg. Judikatur vorhanden war.“ Auch ein allenfalls krasses Fehlverhalten eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, vermag am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern (VwGH 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Vielmehr beruft der Verwaltungsgerichtshof sich darauf, dass für die Darstellung eines wirksamen Kontrollsystems erforderlich ist, unter anderem aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Einzelnen der unmittelbar Übergeordnete im Rahmen des Kontrollsystems zu ergreifen verpflichtet war, um durchzusetzen, dass jeder in dieses Kontrollsystem eingebundene Mitarbeiter die arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften auch tatsächlich befolgt und welche Maßnahmen schließlich der an der Spitze der Unternehmenshierarchie stehende Anordnungsbefugte vorgesehen hat, um das Funktionieren des Kontrollsystems insgesamt zu gewährleisten, das heißt, sicher zu stellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten Anordnungen (Weisungen) zur Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften auch an die jeweils untergeordnete, zuletzt also an die unterste Hierarchieebene gelangen und dort auch tatsächlich befolgt werden (Erkenntnis vom 23.03.2012, 2010/02/0263).

Im Sinn dieser Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs war zu bemängeln, dass der Beschwerdeführer keine konkreten Einweisungen und Anweisungen an die einzelnen Arbeitnehmer hinsichtlich der konkreten Baustelle und im Hinblick auf die konkreten Arbeiten vorgenommen hat. Auch wurde nicht ein ausreichend dichtes und lückenloses Kontrollsystem dahingehend vorgebracht und nachgewiesen, dass der Arbeitnehmer bei der Ausführung seiner Arbeiten durch den Beschwerdeführer kontrolliert worden wäre. Es ist daher eine Entlastung des Beschwerdeführers nicht gelungen. Hingegen reichen die von ihm ausgeführten und als Nachweis vorgelegten allgemeinen Unterweisungen an den Polier nicht aus. Auch hat das Beweisverfahren ergeben, dass der konkrete Arbeitnehmer nicht über den konkreten Vorgang instruiert wurde. Es wurde dem Arbeitnehmer lediglich die Mappe gezeigt, gelesen hat er sie nicht. Auch wurde nicht vom Beschwerdeführer kontrolliert, ob der Arbeitnehmer auf der Baustelle eingehend und detailliert

eingewiesen wurde und diese Anweisungen auch verstanden hat. Auch dass der Beschwerdeführer täglich mehrmals durch die Baustelle geht, reicht nicht aus um nachzuweisen, dass er oder jedenfalls ein von ihm Beauftragter konkret an der Baustelle bei den konkreten Arbeiten den Arbeitnehmer kontrolliert hätte. Vielmehr ergab das Beweisverfahren, dass dieser rechtswidrige Vorgang schon mehrmals vom Polier durchgeführt wurde, ohne dass es zu einer Bemängelung durch den Beschwerdeführer kam. Auch dass der Polier die Vorschriften kennt und entgegen den Bestimmungen der BauV den Arbeitsvorgang mit dem weiteren Arbeitnehmer durchführte, und zwar auch entgegen der Einweisung durch den Beschwerdeführer, zeigt auf, dass eine lückenlose Kontrolle im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht gegeben war. Vielmehr ist auf die ständige Judikatur hinzuweisen, dass gerade für den Fall, dass Arbeitnehmer aus eigenem Antrieb aufgrund eigenmächtiger Handlungen gegen die Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen, das entsprechende vom Arbeitgeber eingerichtete Kontrollsystem Platz zu greifen hat. Auch hat der Verwaltungsgerichtshof immer wieder ausgesprochen, dass auch ein allenfalls krasses Fehlverhalten eines Arbeitnehmers, das in der Folge zu einem Arbeitsunfall geführt hat, am Verschulden des Arbeitgebers an der nicht erfolgten Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems nichts zu ändern vermag (VwGH vom 04.05.2015, Ra 2015/02/0020). Es war daher auch vom Verschulden des Beschwerdeführers, nämlich zumindest fahrlässiger Tatbegehung auszugehen.

5.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013, in Geltung ab 1. Juli 2013, sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von den bekanntgegebenen persönlichen Verhältnissen, nämlich monatliches Nettoeinkommen von

3.200 Euro, keine Sorgepflichten und ledig, aus. Erschwerend legte sie die eingetretenen nachteiligen Folgen durch den eingetretenen Unfall und die schwere Verletzung des Arbeitnehmers zugrunde. Milderungsgründe lagen nicht vor.
Auch in der Beschwerde wurden keine geänderten Umstände für die Strafbemessung vorgebracht. Vielmehr war zu berücksichtigen, dass das durch die Bestimmung geschützte Rechtsgut der Gesundheit und des Lebens der Arbeitnehmer in erheblichem Maße gefährdet und beeinträchtigt wurde. Es ist daher die verhängte Geldstrafe von 800 Euro im untersten Bereich des gesetzlich vorgesehenen Strafrahmens bei erstmaliger Tatbegehung bis 8.324 Euro als im untersten Bereich angesetzt und daher nicht überhöht. Auch im Hinblick auf die aufgezeigten persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten war die verhängte Geldstrafe im Hinblick auf die erheblichen nachteiligen Folgen als durchaus angemessen und gerechtfertigt zu betrachten. Ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe konnte hingegen nicht festgestellt werden, sodass von einer außerordentlichen Milderung gemäß § 20 VStG nicht Gebrauch zu machen war. Auch lag nicht nur Geringfügigkeit des Verschuldens vor, sodass nicht von der Verhängung einer Strafe abgesehen und mit einer Ermahnung vorgegangen werden konnte. Geringfügigkeit liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nämlich nur dann vor, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Beschwerdeführers weit hinter dem in der Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt der Tat zurückbleibt. Dies ist aber im Hinblick auf die Schwere der Übertretung und die eingetretenen nachteiligen Folgen der Tat nicht gegeben. Auch hat der Verwaltungsgerichtshof immer wieder ausgesprochen, dass das Fehlen eines lückenlosen Kontrollsystems schon an sich die Geringfügigkeit eines Verschuldens ausschließt. Es war daher die verhängte Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe zu bestätigen.

6. Weil die Beschwerde keinen Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe, das sind 160 Euro, gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG zu bestimmen.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt